

3. **Wirkungen;** Mit der Rechtskraft des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses wird das Strafverfahren beendet. Eine erneute Strafverfolgung des Beschuldigten kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erfolgen. Mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht gleichzeitig alle gegen den Beschuldigten verfügbaren prozessualen Zwangsmaßnahmen aufzuheben (Untersuchungshaft, Beschlagnahme, Arrest über sein Vermögen, Sicherheitsleistung, besondere Pflichten der Erziehungsberechtigten).

## §193

**Eröffnung des Hauptverfahrens**

**Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.**

Das Gericht hat das Verfahren unverzüglich zu eröffnen, wenn hinreichender Tatverdacht vorliegt, die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht gegeben sind, der Eröffnung keine Gründe entgegenstehen (Fehlen von Strafverfolgungsvoraussetzungen) und auch nicht die Voraussetzungen einer vorläufigen oder endgültigen Einstellung vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bedeutet, daß die gerichtliche Prüfung der Anklage und das ihr zugrunde liegende Ermittlungsergebnis ihre Begründetheit bestätigt hat. Er bildet die tatsächliche und rechtliche Grundlage des gerichtlichen Hauptverfahrens. Daraus ergibt sich das Verbot der Ausdehnung des Verfahrens auf weitere strafbare Handlungen und Personen, die nicht von der Anklage erfaßt sind. Eine Ausnahme bilden die veränderte Rechtslage (§ 236) und die Erweiterung der Anklage (§ 237). Zugleich ergibt sich daraus die Pflicht, über alle im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Handlungen die Beweisaufnahme durchzuführen und zu entscheiden.

## §194

**Inhalt des Eröffnungsbeschlusses**

**(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.**